

Hinweise zur Bordsteinabsenkung
Stand: 07/2023

Straßen, Wege und Plätze stehen den Bürgern als öffentliche Verkehrsfläche für den Allgemeingebrauch zur Verfügung. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese Flächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und die Bestimmungszwecke zu wahren. Für die Änderung von Grundstückszufahrten über den öffentlichen Geh- und Radweg bedarf es somit einer Zustimmung der Gemeinde Rust. Die Anlage neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Zufahren oder Zugängen zu einer öffentlichen Straße gilt als Sondernutzung. Dies gilt auch, wenn eine Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll.

Randsteine dienen der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer (Trennung von Geh- und Fahrverkehr), der Entwässerung und Reinigung der Verkehrsflächen (Wasserführung, Oberflächenwasserableitung, Straßenreinigung und Winterdienst). Aus Gründen der Verkehrssicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht ist eine Ankeilung an Bordsteinen mit Asphalt, Beton, Blechen oder ähnlichem zur Überwindung der Höhenunterschieden nicht zulässig. Dies stört den Oberflächenabfluss des Straßenwassers und erhöht darüber hinaus das Unfallrisiko der Verkehrsteilnehmer – insbesondere der Radfahrer.

Die Anlage oder die wesentliche Änderung einer Zufahrt oder eines Zugangs zur einer Straße gilt nach § 18 des Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzung. Das Herstellen einer Zufahrt im Zusammenhang mit der Absenkung eines Bordsteins und Anpassung der Nebenanlagen (Geh- und Radweg, Parkflächen, u. ä.) innerhalb einer öffentlichen Verkehrsfläche im Gemeindegebiet bedarf somit der Zustimmung der Gemeinde Rust.

Die erforderlichen Arbeiten müssen von einer qualifizierten Fachfirma (Straßenbau, Tiefbau oder ähnliche) durchgeführt werden. Diese ist zuvor im Antrag zu benennen.

Bereits jetzt möchten wir darauf hinweisen, dass sichergestellt werden muss, dass auf dem betroffenen Grundstück anfallendes Niederschlagswasser von diesem Grundstück geregelt abgeleitet wird. Keinesfalls darf es durch die Maßnahme zu einem Ableiten auf die öffentliche Straße kommen.

Die Kosten der Absenkung und die damit verbundenen Anpassungen der Nebenanlagen sind vom Antragsteller (m/w/d) zu bezahlen. Auch alle Sonstigen aufgrund der Maßnahme entstehenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Mit Stellung des Antrages besteht kein Rechtsanspruch auf Zustimmung. Die Oberfläche muss wieder wie in ursprünglichem Zustand hergestellt werden. Ausnahmen hiervon müssen beantragt werden und bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Abweichungen des Oberflächenbelags können von der Gemeinde zur Auflage gemacht werden.

Der Antrag auf Genehmigung einer Bordsteinabsenkung ist im Bauamt der Gemeinde Rust, Fischerstraße 51, 77977 Rust vollständig ausgefüllt einzureichen.

Um eine Bordsteinabsenkung herzustellen, ist in der Regel eine Absperrung des öffentlichen Straßenraums erforderlich. Die entsprechenden Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen sind nach Zustimmung zur Absenkung durch die Gemeinde Rust vom Antragsteller (m/w/d) beim Landratsamt Ortenaukreis zu beantragen. Die Arbeiten dürfen erst nach vorliegender Genehmigung der Gemeinde begonnen werden.